



Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Hier: Standortbezogene UVP-Vorprüfung für die Genehmigung zur Rodung und Umwandlung von Wald in eine andere Bodennutzungsart nach § 14 LWaldG

Antrag der Fa. Ziegowski GmbH & Co., in Krufft beim Forstamt Ahrweiler zur befristeten Waldumwandlung nach § 14 (1) Nr. 1 LWaldG und Änderung der Bodennutzungsart zur Fortführung des Bimsabbaus in den zugelassenen Erweiterungsflächen der bestehenden Bimsgrube „In den Dellen“ auf der Gemarkung Mendig auf einer beantragten Teilfläche mit einer Größe von 2,08 ha

Grundlage: wasserrechtliche Erlaubnis der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 24.07.2024 (AZ.: W-70-2016-31471)

Das Forstamt Ahrweiler Ehlinger Str. 72, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler gibt als zuständige Genehmigungsbehörde für die Umwandlung von Wald nach § 14 (1) Nr. 1 LWaldG bekannt:

Sachverhalt:



Nördlich der Ortslage von Mendig befindet sich die in Betrieb befindliche Bimsabbaufläche „In den Dellen“. Mit wasserrechtlichem Bescheid vom 24.07.2024 wurde die westliche Erweiterung zwecks Bimsabbau auf einer Fläche von ca. 7 ha genehmigt. Innerhalb dieser Erweiterungsfläche befindet sich insgesamt ca. 2,08 ha Wald.

Der Abbau wird von östlicher nach westlicher Richtung in 5 Phasen innerhalb der nächsten 15 Jahre durchgeführt.

Die Abbaufirma hat beim Forstamt Ahrweiler einen Antrag auf befristete Waldumwandlung gestellt.

Die Fläche, die gerodet werden wird, hat eine Größe von insgesamt 2,08 ha. Mit dem vorliegenden Rodungsantrag muss gemäß UVPG, auf der Grundlage geeigneter Unterlagen, eine standortbezogene UVP-

Vorprüfung durch das Forstamt durchgeführt werden. Das UVPG Verfahren wird als rechtlich unselbstständiges Verfahren innerhalb des förmlichen Genehmigungsverfahrens nach LWaldG durchgeführt.

Gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben – Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart von 1 ha bis weniger als 5 ha Größe - einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des UVPG.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene UVP-Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

3.1 Ergebnis der Vorprüfung - Stufe 1

Die standortbezogene Vorprüfung gemäß den Kriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG ergibt in der Stufe 1, dass für das Rodungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“.

Es erfolgt die weitere Prüfung unter Anwendung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

3.2 Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung – Stufe 2

Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

Gemäß der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ vom 23.05.1980 ist der Schutzzweck

1. die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der Vulkanischen Osteifel mit dem Ahr- und Rheintal;
3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes;
4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus.

Nach § 4 der LSG-RVO bedarf das Anlegen oder Erweitern von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie von sonstigen Erdaufschlüssen einer Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde. Diese Genehmigung wurde seitens der zuständigen Naturschutzbehörden

unter Maßgabe artenschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen erteilt. Das Vorhabengebiet tangiert keine älteren Waldbestände und keine ökologisch wertvollen Biotoptypen.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes sind nicht festzustellen.

Aufgrund der ermittelten Projektwirkungen aus der Dokumentation, den vorgelegten Unterlagen des Antragstellers und den Fach-Stellungnahmen der berührten Behörden wird deutlich, dass durch das beantragte forstliche Vorhaben in den Erweiterungsflächen des geplanten Bimsabbaus westlich der bestehenden Bimsgrube „In den Dellen“ keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung ist unter Zugrundelegung der in den Anlagen 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt worden, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Aus der Waldumwandlung resultieren keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Feststellung der Nicht-UVP-Pflichtigkeit können nach den Vorschriften des Landestransparenzgesetzes beim Forstamt Ahrweiler, Ehlinger Str. 72, 53474 Bad-Neuenahr-Ahrweiler nach Terminabsprache eingesehen werden.

Ort, Datum

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 20.01.2025

Unterschrift Forstamtsleiter Lukas Kersting

